



**FG Franz Goessmann GmbH**  
Schallbruch 69 - 42781 Haan  
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0  
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30  
info@franzgoessmann.de

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ERZEUGNISSE UND LEISTUNGEN DER FG FRANZ GOESSMANN GMBH ZUR VERWENDUNG IM GESCHÄFTSVERKEHR GEGENÜBER UNTERNEHMEN

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen massgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als wir Ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

### 2. Angebote

- 2.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht uns erteilt wird, auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.3 An den Angebotspreis halten wir uns 90 Tage gebunden.
- 2.4 Für Lagerartikel ist der Zwischenverkauf vorbehalten.

### 3. Lieferung

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Erklärende Unterlagen und Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Massblätter, Gewichte usw. sind als angenährte Mittelwerte zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 3.3 Schutzvorkehrungen sind bei Normallieferungen nicht enthalten. Unsere Ware ist handelsüblich unverpackt. Ausnahmen sind besonders zu vereinbaren.

### 4. Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus.
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn für die Ausführung des Auftrages wichtige Angaben, Unterlagen und Genehmigungen vom Besteller nachgereicht werden.
- 4.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf Höhere Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängert sich die Frist angemessen.
- 4.5 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller — sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist — eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 4.6 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4.5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.



**FG Franz Goessmann GmbH**  
Schallbruch 69 - 42781 Haan  
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0  
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30  
info@franzgoessmann.de

- 4.7 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 4.8 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.9 Wird der vereinbarte Auslieferungstermin auf Kunden-wunsch mehr als 30 Tage überschritten, sind Lagerkosten in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages je Monat zu entrichten.
- 4.10 Haftung und Versicherung für hier lagernde Teile sind auf 60 Tage nach vereinbartem Liefertermin begrenzt.

## 5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware ab Herstellungswerk auf den Besteller über (auch bei Teil-lieferungen, Übernahme der Versandkosten, Anlieferung und Aufstellung).
- 5.2 Erfolgt vom Besteller kein besonderer Hinweis auf eine eigene Versicherung, so schließen wir grundsätzlich für Rechnung des Bestellers eine Transportversicherung ab.
- 5.3 Ansprüche bei eingetretenen Transportschäden werden nur anerkannt, wenn vom Empfänger eine Bescheinigung des Transportunternehmens über den festgestellten Schaden beigebracht wird.

## 6. Verpackung

- 6.1 Die Verpackung wird, sofern nicht anders vereinbart, zum Selbstkostenpreis in Anrechnung gebracht.

## 7. Preise

- 7.1 Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- 7.2 Sollten sich während der Lieferzeit Änderungen massgeblicher Kostenfaktoren ergeben, behalten wir uns eine Preisanpassung vor

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt: Zahlung innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.
- 8.2 Danach tritt — ohne dass es gesonderter Inverzugsetzung bedarf — automatisch Verzug ein.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugzinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet.
- 8.4 Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Sie werden nur nach Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.5 Wird eine schlechte Vermögenslage oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss bekannt, können wir ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur Barzahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 9.2 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen.
- 9.3 Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß S 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Besteller für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.



**FG Franz Goessmann GmbH**  
Schallbruch 69 - 42781 Haan  
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0  
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30  
info@franzgoessmann.de

- 9.4 Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar in Höhe des vom Besteller in Rechnung gestellten Betrages, sofern ein solcher für unsere Ware gesondert ausgewiesen ist, anderenfalls in Höhe der uns gegen den Besteller zustehenden Forderung. Eine Abtretung in Höhe der uns gegen den Besteller zustehenden Forderung zuzüglich 20% erfolgt für den Fall der Verarbeitung oder des Einbaues der von uns gelieferten Ware. Die Abtretung erfasst in diesem Falle die dem Besteller gegen seinen Auftraggeber oder sonstigen Schuldner zustehende Forderung.
- 9.5 Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben oder diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, wie von unserer Seite keine andere Anweisung erfolgt.
- 9.6 Verpfändung und Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Ware ist dem Besteller untersagt. Entsprechendes gilt für die an uns abgetretenen Forderungen. Von einer Pfändung oder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Verkäufer sofort zu unterrichten. Der Vollstreckungsbeamte oder ein Dritter ist auf unser Eigentum oder unsere sonstigen Rechte hinzuweisen.

## 10. Haftung für Sachmängel

### Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- 10.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist — ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer — einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 10.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 10.3 Der Besteller hat uns gegenüber etwaige Sachmängel unverzüglich zu rügen.
- 10.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurück gehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 10.5 Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung in angemessener Frist zu gewähren.
- 10.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller — unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11 — vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 10.8 Es wird keine Gewähr übernommen, wenn der Besteller bei der Erteilung des Auftrages keine eindeutigen Angaben über den tatsächlichen Einsatzfall bzw. die tatsächliche Belastung des Liefergegenstandes macht oder auf sein Risiko einen bestimmten Konstruktionswerkstoff angibt bzw. vorschreibt. Bei nicht vom Besteller bekannt gegebenen chemischen, thermischen und mechanischen Einflüssen gegen die das verwendete Material nicht beständig ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.9 Bei Lieferung und Verwendung von Fremdfabrikaten gelten die Gewährleistungsbedingungen des Unterlieferanten.



**FG Franz Goessmann GmbH**  
Schallbruch 69 - 42781 Haan  
AmtsG. Wuppertal HRB 13213

Telefon: 02129 - 9371 - 0  
Faxnr.: 02129 - 9371 - 30  
info@franzgoessmann.de

- 10.10 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.11 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß S 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gemäß S 487 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 10.10. entsprechend.
- 10.12 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11. (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als dort geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und andere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.3 Soweit dem Besteller nach Ziffern 11.1. und 11.2. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Neuss. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand 09/2019